

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 3. Juli 2019	Nr. 132
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013

hier: **Anlage 1-14 Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/
Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 29. Mai 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1-14 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 1199) erhält folgende Fassung:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Tabelle 1 stellt den Studienverlauf dar, Tabelle 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.“

2. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen Prüfungen in den folgenden Formen:

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.
- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die

kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.“

3. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘“.
4. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ ersetzt durch das Wort „Module“.
5. In „Tabelle 1: Studienverlaufsplan“ werden die Modultitel und -kennziffern überarbeitet und geändert; die Tabelle wird in eine chronologische Reihenfolge gebracht und wie folgt neu gefasst:

„Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik Gymnasium und Oberschule; Master of Education					Σ 24
1. Jahr	1. Sem.	Rel 13.1 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 3.1 Religionspädagogische Planungen und Analysen – Gymnasium/ Oberschule, 6 CP	(Schulpraktischer Teil 15 CP)	12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.	Rel 13.2 Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen, 6 CP	Rel FD 4.1 Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität, 6 CP	Ggf. Rel 14.1 Modul Masterarbeit, 21 CP	12 CP
	4. Sem.				

Sem. = Semester; CP = Credit Points”

6. Ergänzend wird nach Tabelle 1 eine neue Anlage angefügt mit dem Titel „Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen“, die wie folgt gefasst wird:

„Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.a: Masterarbeit (Master Thesis)

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 14.1	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	WP	21	MP	PL: 2 SL: 0

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

2.b: Fachwissenschaft (Religious Studies)

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsvergleichende Unterrichtsthemen	Perspectives on Comparative Studies on Religion in School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 13.2	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen	Perspectives on Religious-historical Studies in School	P	6	KP	PL: 1 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

2.c: Fachdidaktik (Religious Related Didactics)

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 3.1	Religionspädagogische Planungen und Analysen – Gymnasium/Oberschule	Planning and Analysis of Teaching about Religion – Secondary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel FD 4.1	Fachdidaktische Konzepte zum Umgang mit religiöser und ethischer Pluralität	Didactical Concepts for Dealing with Religious and Ethic Plurality	P	6	KP	PL: 1 SL: 2

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Anlage 1-14 „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, wechseln in die vorliegende geänderte Prüfungsordnung. Erbrachte Leistungen werden gemäß der Äquivalenztabelle anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 24. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen